

# **Akkreditierungsbericht**

**Re-Akkreditierung**

**Fernstudiengang**

**„Wirtschaftsinformatik 120 CP“**

**(Master of Science)**

## Prüfbereiche

I EINLEITUNG .....	3
II BESCHLUSSVORSCHLAG .....	4
III AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS.....	5
IV GUTACHTERLICHE BEWERTUNG .....	6
A FORMALE KRITERIEN (ZUGLEICH PRÜFBERICHT DES AKKREDITIERUNGSTEAMS).....	7
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO) .....	7
2. Studiengangprofil (§4 ThürStAkkVO) .....	7
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO) .....	8
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO) .....	8
5. Modularisierung (§7 ThürStAkkVO).....	8
6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO) .....	9
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO) .....	10
B FACHLICH-INHALTLICHE KRITERIEN .....	11
1. Zielsetzung .....	11
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO) .....	11
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO) .....	12
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO) .....	12
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO) .....	12
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO) .....	13
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO) .....	14
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO) .....	14
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO) .....	14
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO) .....	15
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO) .....	15
4. Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO).....	15
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO).....	16
6. Kooperationen und Partnerschaften .....	16
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO).....	16
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO) .....	17
C BESONDERE REGELUNGEN.....	17

## I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 2. April, 6. Mai und 17. Juni 2020 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Re-Akkreditierung der Master-Fernstudiengänge

- „Marketingmanagement 60 CP“ (M.A.) (in Deutsch und in Englisch)
- „Marketingmanagement 120 CP“ (M.A.) (in Deutsch und in Englisch)
- „Personalmanagement 60 CP“ (M.A.)
- „Personalmanagement 120 CP“ (M.A.)
- „Wirtschaftsinformatik 60 CP“ (M.Sc.)
- „Wirtschaftsinformatik 120 CP“ (M.Sc.)

sowie die Konzept-Akkreditierung der neuen Master-Fernstudiengänge

- „Personalentwicklung 60 CP“ (M.A.)
- „Personalentwicklung 120 CP“ (M.A.)

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachterteam übermittelt.

Diesem Gutachterteam gehörten an:

Prof. Dr. Norbert Drees  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Michael Müller-Vorbrüggen  
Hochschule Niederrhein

Prof. i.R. Dr. Günter Welter  
Ehem. Duale Hochschule Baden-Württemberg

Eva Augustin-Rose  
Augustin Event Marketing, Solingen

Milan Grammerstorf  
Studierender im Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der RWTH Aachen

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 8. und 9. Oktober 2020 per Video-Konferenz statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage vom Projektbetreuer erstellte Entwurf wurde durch das Gutachterteam geprüft und am 16. Dezember 2020 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachtern im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

## II Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung<sup>1</sup> und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IUBH zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter empfehlen die Re-Akkreditierung des konsekutiven Fernstudiengangs „Wirtschaftsinformatik 120 CP“ (M.Sc.) gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags für den Zeitraum von acht Jahren ab dem 01.12.2020 bis zum 30.11.2028.

---

<sup>1</sup> „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkVO) vom 5. Juli 2018.

### III Akkreditierungsbeschluss

Am 07.01.2021 hat das Rektorat folgenden Akkreditierungsbeschluss getroffen:

Das Rektorat beschließt gemäß §25 (2) der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 die Re-Akkreditierung des Fernstudiengangs „Wirtschaftsinformatik 120 CP“ (M.Sc.) für den Zeitraum von acht Jahren ab dem 01.12.2020 bis zum 30.11.2028.

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen.

## IV Gutachterliche Bewertung

Der konsekutive Fernstudiengang „Wirtschaftsinformatik 120 CP“ (M.Sc.) vermittelt den Studierenden ein breites Wissen in den Bereichen Informatik, Betriebswirtschaftslehre und speziell Wirtschaftsinformatik. Bei den Inhalten folgt der Studiengang den Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik. Über Wahlpflichtfächer können die Studierenden gezielt Themengebiete vertiefen.

Die Absolventen des Studiengangs verfügen über am Arbeitsmarkt stark nachgefragte Qualifikationen. Sie werden sowohl als Fachexperten als auch für Führungsaufgaben im IT-Umfeld qualifiziert.

Das Curriculum ist auf die Qualifikationsziele abgestimmt und gut strukturiert. Es vermittelt Einblicke in alle relevanten Teilbereiche der Wirtschaftsinformatik. Es werden vielfältige Lehr- und Lernformen mit einem IT-adäquaten Schwerpunkt auf Team- und Projektarbeit eingesetzt.

Die Lehrkräfte verfügen über umfassende Praxiserfahrung im IT-Umfeld. Sie verfolgen die aktuellen und dynamischen Entwicklungen in IT und WI und integrieren diese sehr rasch in die Lehrinhalte.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

## A Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<b>1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkrVO)</b>			
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 1.1 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	n.r.		
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 1.2 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester	x		[...]
<i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> 1.3 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)	x		[...]
<b>2. Studiengangprofil (§4 ThürStAkrVO)</b>			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.1 Das Studiengangprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“	x		[...]
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.2 Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.	x		[...]
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> 2.3 Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	n.r.		
2.4 Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer	x		[...]

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
<b>3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkrVO)</b>			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i>			[...]
3.1 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	x		
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i>			
3.2 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	n.r.		
<b>4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkrVO)</b>			
4.1 Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen ( <i>Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss</i> ).	x		[...]
4.2 Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	x		[...]
4.3 Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	x		[...]
<b>5. Modularisierung (§7 ThürStAkrVO)</b>			
5.1 Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	x		[...]
5.2 Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	x		[...]



Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
5.3 Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	n.r.		
5.4 Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. <sup>i</sup>	X		[...]
<b>6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkrVO)</b>			
6.1 Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	X		[...]
6.2 Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. <sup>ii</sup>	X		[...]
6.3 Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	X		[...]
6.4 Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	X		[...]
6.5 Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	X		[...]
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 6.6 Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	n.r.		
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 6.7 Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	X		[...]
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 6.8 Der Bearbeitungsumfang beträgt	n.r.		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 6.9 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.	x		[...]
<b>7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkrVO)</b>			
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind			
7.1 vertraglich geregelt	n.r.		
unter Einbezug			
7.2 nichthochschulischer Lernorte und	n.r.		
7.3 Studienanteile sowie	n.r.		
7.4 der Unterrichtssprache(n)	n.r.		
7.5 Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	n.r.		
7.6 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		
7.7 Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		

## B Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<b>1. Zielsetzung</b>			
<b>1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkrVO)</b>			
1.1.1 Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	X		
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
1.1.2 wissenschaftliche oder künstlerische-Befähigung <sup>iii</sup> sowie	X		
1.1.3 Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	X		[...]
1.1.4 Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	X		[...]
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
1.1.5 Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	X		
1.1.6 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	X		
1.1.7 Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	X		
1.1.8 Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	X		[...]
<i>Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung ...</i>			
1.1.9 wissenschaftlicher Grundlagen,	n.r.		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1.1.10 Methodenkompetenz und	n.r.		
1.1.11 berufsfeldbezogener Qualifikationen.	n.r.		
1.1.12 Der Bachelorstudiengang stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.	n.r.		
<i>Nur konsekutiver Masterstudiengang: Der Masterstudiengang ...</i>			
1.1.13 ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet.	X		[...]
<i>Nur weiterbildender Master: Bei der Konzeption legt die Hochschule ...</i>			
1.1.14 den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie	n.r.		
1.1.15 die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen	n.r.		
dar.			
1.1.16 Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.	n.r.		
<b>1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkrVO)</b>			
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.	X		[...]
<b>2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkrVO)</b>			
<b>2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkrVO)</b>			
2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	X		[...]

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	X		
2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	X		[...]
2.1.4 Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.	n.r.		
2.1.5 Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.	X		
2.1.6 Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	X		
2.1.7 Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	X		[...]
<b>2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO)</b>			
2.2.1 Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht. <sup>iv</sup>	X		[...]
2.2.2 Das Curriculum wird durch <i>fachlich</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	X		[...]
2.2.3 Das Curriculum wird durch <i>methodisch-didaktisch</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	X		
2.2.4 Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.			
2.2.5 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	X		[...]
2.2.6 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung	X		
<b>2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkrVO)</b>			
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich			
2.3.1 des nichtwissenschaftlichen Personals,	X		
2.3.2 der Raum- und Sachausstattung,	n.r.		
2.3.3 der IT-Infrastruktur,	X		[...]
2.3.4 der Lehr- und Lernmittel.	X		[...]
<b>2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkrVO)</b>			
2.4.1 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	X		[...]
2.4.2 Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	X		
2.4.3 Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	X		[...]
<b>2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkrVO)</b>			
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch			
2.5.1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	X		[...]
2.5.2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	X		
2.5.3 einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
durchschnittlichen Arbeitsaufwand.			
2.5.4 Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.	X		
2.5.5 In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	X		
2.5.6 Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	X		
<b>2.6 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkrVO)</b>			
Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	n.r.		
<b>3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkrVO)</b>			
3.1 Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	X		[...]
3.2 Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	X		
3.3 Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	X		
3.4 Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	X		
<b>4. Studienerfolg (§14 ThürStAkrVO)</b>			
4.1 Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	X		[Bewertung dieser Kriterien gemäß Gutachten zur Qualitätssicherung aus Verfahren 19/05i]
4.2 Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Erhebungen validiert			
4.3 Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	X		
4.4 Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	X		
4.5 Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	X		
4.6 Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	X		
<b>5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkrVO)</b>			
5.1 Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	X		
5.2 Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	X		[...]
<b>6. Kooperationen und Partnerschaften</b>			
<b>6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkrVO)</b>			
6.1.1 Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.	n.r.		
6.1.2 Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die	n.r.		



Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.			
<b>6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO)</b>			
6.2.1 Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.	n.r.		
6.2.2 Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.	n.r.		
6.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	n.r.		

## C Besondere Regelungen

*Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.*

## Endnoten

---

### <sup>i</sup> § 7 Modularisierung

...

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

### <sup>ii</sup> § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

<sup>iv</sup> Kriterium gemäß Zulassungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 13.09.2019.

# AKKREDITIERUNGSBERICHT

## Interne Programmakkreditierung - Bündelverfahren

**IU Internationale Hochschule**

**22-35**

*Business and IT (M.Sc.), 120 CP, Englisch, Fernstudium*

*Business and IT (M.Sc.), 60 CP, Englisch, Fernstudium*

**November 2022**

# REKTORATSBECHLUSS

## zur Akkreditierung von Studiengängen

**BESCHLUSSDATUM: 07.12.2022**

### Akkreditierungsverfahren Projekt-Nr.: 22-35

Am 07.12.2022 hat das Rektorat – unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen des Begutachtungsteams – über das o. g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

### BESCHLUSS DES REKTORATS

Das Rektorat beschließt

die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des Fernstudiengangs

- **Wirtschaftsinformatik (M.Sc.), 120 CP, Deutsch**

um die englischsprachige Variante **Business and IT (M.Sc.) 120 CP, Englisch**

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018 mit Studienstart am 01.09.2023. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (bis 30.11.2028) bleibt davon unberührt.

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen.

Sowie die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des Fernstudiengangs

- **Wirtschaftsinformatik (M.Sc.), 60 CP, Deutsch**

um die englischsprachige Variante **Business and IT (M.Sc.) 60 CP, Englisch**

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018 mit Studienstart am 01.03.2024. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (bis 30.11.2028) bleibt davon unberührt.

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen.

Die IU Internationale Hochschule ist seit dem 04. Dezember 2018 systemakkreditiert. Als systemakkreditierte Hochschule verleiht sie das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst.

**Ort**

Erfurt

**Rektoratsbeschluss vom**

07.12.2022

**Bestätigung des Rektors**

  
Holger Sommerfeld (13. Dezember 2022 08:24 GMT+1)

Hochschule	IU Internationale Hochschule
Ggf. Standort	
<b>Studiengang 01</b>	<b>Business and IT</b>
Abschlussbezeichnung	Master of Science
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/> Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> Dual <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> Joint Degree <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester (Vollzeit)
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/> weiterbildend <input type="checkbox"/>
Sprache	Englisch
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.09.2023
Angebotsturnus	Laufender Studienbeginn
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erweiterungsakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/> Spracherweiterung
	Erweiterung der bestehenden Akkreditierung um die Lehrsprache Englisch
Reakkreditierung Nr.	21-13i Konzeptakkreditierung des deutschsprachigen Studienganges Wirtschaftsinformatik (M.Sc) 120 CP

<b>Studiengang 02</b>	<b>Business and IT</b>
Abschlussbezeichnung	Master of Science
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/> Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> Dual <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> Joint Degree <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2 Semester (Vollzeit)
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 CP
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/> weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Sprache	Englisch
Angebotsturnus	Laufender Studienbeginn
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erweiterungsakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/> Spracherweiterung

---

	Erweiterung der bestehenden Akkreditierung um die Lehr- sprache Englisch
Reakkreditierung Nr.	20-13i Konzeptakkreditierung des deutschsprachigen Studi- enganges Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) 60 CP
Zuständige:r Referent:in	Dr. Thomas Knöpfle
Begehung am	Schriftverfahren 17.10 – 28.10.2022

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ERGEBNISSE AUF EINEN BLICK</b>	<b>7</b>
Studiengang 01 <i>Business and IT (M.Sc.) 120 CP, Englisch</i>	7
Studiengang 02 <i>Business and IT (M.Sc.) 60 CP, Englisch</i>	7
<b>ZUSAMMENFASSENDE QUALITÄTSMESSUNGEN DES GUTACHTERGREMIUMS</b>	<b>7</b>
<b>I. GUTACHTEN: ERFÜLLUNG DER FACHLICH-INHALTLICHEN KRITERIEN</b>	<b>8</b>
I.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
I.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	8
I.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	8
I.2.2 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	9
I.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	9
<b>II. BEGUTACHTUNGSVERFAHREN</b>	<b>9</b>
II.1 Allgemeine Hinweise	9
II.2 Rechtliche Grundlagen	9
II.3 Gutachterin	9
<b>III. DATENBLATT</b>	<b>10</b>
III.1 Daten zur Akkreditierung	10
III.1.1 Studiengang 01 <i>Business and IT</i> [FS-OI-EU-MBUI-120]	10
III.1.2 Studiengang 02 <i>Business and IT</i> [FS-OI-EU-MBUI-60]	10

## ERGEBNISSE AUF EINEN BLICK

### Studiengang 01 *Business and IT (M.Sc.) 120 CP, Englisch*

#### Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums der Hochschule zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

### Studiengang 02 *Business and IT (M.Sc.) 60 CP, Englisch*

#### Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums der Hochschule zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

## ZUSAMMENFASSENDE QUALITÄTSMBEWERTUNGEN DES GUTACHTERGREMIUMS

Die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung der deutschsprachigen Studiengänge *Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)*, 120CP und 60CP, um die englischsprachigen Varianten *Business and IT (M.Sc.)* 120CP und 60CP befürwortet die Gutachterin. Die Transformationen sind gut gelungen und der internationale Anspruch wird auch in den Inhalten beider Curricula gut abgebildet. Die Studienziele, -inhalte und Umsetzungen sind in den Sprachvarianten weitestgehend identisch. Entsprechende Unterschiede werden vonseiten der Hochschule sowohl mit den verschiedenen Zielgruppen der deutsch- und englischsprachigen Varianten sowie einem wachsenden Wahlpflichtbereich hinreichend begründet.

Dabei sollte aus Sicht der Gutachterin bei der Weiterentwicklung des Studiengangs *Business and IT (M.Sc.)* 60CP das Modul „Innovation and Entrepreneurship“ in das Curriculum eingebaut werden. Als Vorschlag könnte hier über eine Streichung des Moduls „Applied Research“ im Curriculum des Masters mit 60CP nachgedacht werden. Damit können fachliche Inhalte stärker als allgemein wissenschaftlichen Inhalte berücksichtigt werden. Weiter sollte im Studiengang *Business and IT (M.Sc.)* 60CP, genauso wie es im Curriculum des Studiengangs *Business and IT (M.Sc.)* 120CP der Fall ist, das Modul „Applied Online Project Management“ verankert werden. Grundsätzlich sind sieben Electives für einen Master mit einer recht kleinen Zahl an Studierenden eine recht große Auswahl, durch die Überlappungen mit anderen Studiengängen jedoch in Ordnung und die Auswahl an sich zu begrüßen.

In den von der Hochschule vorgelegten Zulassungsvoraussetzung innerhalb der Studien- und Prüfungsordnungen (SPO-Anlage) der englischsprachigen Studiengänge, wird die Abschlussnote „befriedigend“ mit „satisfactory“ übersetzt. Hier wäre es aus Sicht der Gutachterin sinnvoll, wenn ein internationales Notenschema genutzt und die Note durch „C“ ersetzt werden würde.

Insgesamt ist das Angebot einer englischen Sprachvariante zu begrüßen und passt strategisch gut ins Portfolio einer internationalen Hochschule.



Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden. Für diese Spracherweiterungen sind lediglich die unten aufgeführten Paragraphen relevant.

## **I. GUTACHTEN: ERFÜLLUNG DER FACHLICH-INHALTLICHEN KRITERIEN**

### **I.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Die Qualifikationsziele der beiden Studiengänge *Business and IT* (M.Sc.) 120 CP und 60CP sind stimmig und dem Abschlussniveau der Studiengänge entsprechend schlüssig konzipiert sowie nachvollziehbar dokumentiert. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen eindeutig zur wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden bei. Die vorliegenden Studiengänge sind für eine internationale Zielgruppe gut geeignet. In den von der Hochschule vorgelegten Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der Studien- und Prüfungsordnungen (SPO-Anlage) der englischsprachigen Studiengänge, wird die Abschlussnote „befriedigend“ mit „satisfactory“ übersetzt. Hier wird die Anwendung eines internationalen Notenschemas mit Note „C“ empfohlen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den Studien- und Prüfungsordnungen der englischsprachigen Studiengänge sollte die Mindestnote „befriedigend“ nicht mit „satisfactory“ übersetzt, sondern wie bei einem internationalen Notenschema üblich, durch die Note „C“ ersetzt werden.

### **I.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

#### **I.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

Die Gutachterin bewertet die Curricula der vorliegenden Masterprogramme als schlüssig aufgebaut und für die Erreichung der genannten Qualifikationsziele hin ausgerichtet. Dies spiegelt sich in der jeweiligen Dokumentation des Studiengangs sowie in den Modulbeschreibungen wider. In das jeweilige Studienprogramm sind Wahlpflichtelemente integriert, so dass die Studierenden eine eigene Profil- und Schwerpunktbildung verwirklichen können und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet werden. Die Prüfungsleistungen und Lernformen sind differenziert ausgewiesen und didaktisch fundiert angelegt.

Im Studiengang *Business and IT* (M.Sc.) 120CP wird das englischsprachige Modul „Applied Online Project Management“ als Äquivalent zum deutschsprachigen Modul „Projektmanagement“ betrachtet. Aus Sicht der Gutachterin wäre dies für den Studiengang *Business and IT* (M.Sc.) 60CP auch wichtig und sollte im Curriculum nachgeholt werden.

Weiter wird im Studiengang *Business and IT* (M.Sc.) 60CP das deutschsprachige Modul „Innovation und Entrepreneurship“ durch das Modul „Applied Research“ ersetzt. Auch wenn die Hochschule dafür eine Begründung findet, sollte aus Sicht der Gutachterin im englischsprachigen Masterstudiengang mit 60 CP das Modul „Innovation und Entrepreneurship“ genauso wie im Studiengang *Business and IT* (M.Sc.) 120CP durch das englischsprachige Modul „Innovation and Entrepreneurship“ ersetzt werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Studiengang *Business and IT* (M.Sc.) 60 CP soll das englischsprachigen Modul „Applied Online Project Management“ in den Wahlpflichtbereich eingebaut werden.
- Im Studiengang *Business and IT* (M.Sc.) 60CP soll das Modul „Applied Research“ durch das englischsprachige Modul „Innovation and Entrepreneurship“ ersetzt werden.

### I.2.2 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Die Lehre wird in den beiden Studiengängen *Business and IT* (M.Sc.) 120CP und 60CP zu einem angemessenen Anteil von hauptamtlich Lehrenden (Professor:innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen) erbracht. Das Lehrpersonal ist ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert. Externe Lehrende/Lehrbeauftragte werden nach ihrer formalen, inhaltlichen und persönlichen Eignung ausgewählt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### I.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen ist gewährleistet. Alle Studienprogramme werden in ihrer zeitgemäßen Ausrichtung als zukunftsorientiert bewertet. Bei der Weiterentwicklung der Studiengänge kann der Fokus noch stärker auf fachliche Inhalte gelegt werden im Vergleich zu allgemein wissenschaftlichen Inhalten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II. BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

### II.1 Allgemeine Hinweise

- Schriftverfahren

### II.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Thüringer Studienakkreditierungsverordnung -ThürStAkkrVO

### II.3 Gutachterin

Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Isabel John  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt  
Professorin für Informatik und Wirtschaftsinformatik

### III. DATENBLATT

#### III.1 Daten zur Akkreditierung

Verfahrenseröffnung durchs Rektorat	11.08.2022
Zeitpunkt der Begehung:	17.10.2022 – 28.10.2022 Schriftverfahren
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Schriftverfahren
Freigabe des Gutachtens durch die Gutachter:innen:	11.11.2022

##### III.1.1 Studiengang 01 *Business and IT* [FS-OI-EU-MBUI-120]

Erstakkreditiert am:	01.12.2015 – 30.11.2020
Reakkreditiert (1):	01.12.2020 - 30.11.2028
Ggf. Fristverlängerung	01.12.2020 - 30.11.2021

##### III.1.2 Studiengang 02 *Business and IT* [FS-OI-EU-MBUI-60]

Erstakkreditiert am:	01.12.2015 – 30.11.2020
Reakkreditiert (1):	01.12.2020 - 30.11.2028
Ggf. Fristverlängerung	01.12.2020 - 30.11.2021